

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ROTORK („AVB“)**REPARATUR- UND ÜBERHOLUNGSLEISTUNGEN****1. Auslegung**

Für diese AVB gelten die in Anlage 1 enthaltenen Definitionen und Auslegungsregeln.

2. Anwendbare Regelungen

2.1 Teil des Vertrages sind die nachfolgenden Regelungen, wobei im Falle eines Konflikts vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen AVB die Bestimmungen des zuerst genannten Dokumentes Anwendung finden:

- (a) alle Regelungen, die in der Auftragsbestätigung oder zusätzlichen Kostenvorschlägen ausdrücklich enthalten sind (und nicht nur in Bezug genommen werden);
- (b) vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 2.2 die in der Bestellung ausdrücklich genannten (und nicht nur in Bezug genommenen) Regelungen, die entweder die Arbeit beschreiben oder spezifisch für die Arbeit sind;
- (c) diese AVB;
- (d) alle anderen Regelungen, auf die in der Auftragsbestätigung Bezug genommen wird (ausgenommen die Bestellung selbst);
- (e) alle anderen Regelungen, die im Kostenvorschlag von Rotork enthalten sind oder auf die Bezug genommen wird (vorausgesetzt, dass (und soweit) auf diesen Kostenvorschlag entweder in der Auftragsbestätigung oder in der Bestellung Bezug genommen wird); und
- (f) vorbehaltlich Ziffer 2.2 unten, alle anderen Regelungen, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird.

2.2 Alle allgemeinen Geschäftsbedingungen oder vorformulierten Standardbedingungen, die in der Bestellung enthalten sind oder auf die Bezug genommen wird und entweder: nicht spezifisch für die von Rotork zu erbringenden Arbeiten sind oder routinemäßig in alle (oder im Wesentlichen alle) Bestellungen des Kunden bei seinen Lieferanten aufgenommen werden, sind vollständig ausgeschlossen und haben keine Wirkung.

3. Vor-Ort-Inspektion und Kostenvorschläge für zusätzliche Arbeiten

3.1 Vorbehaltlich Ziffer 5.1 und soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, wird Rotork eine Vor-Ort-Inspektion an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum durchführen und wird nach einer solchen Vor-Ort-Inspektion:

- (a) dem Kunden die Ergebnisse der Vor-Ort-Inspektion mitteilen; und
- (b) alle angemessenen Bemühungen unternehmen, die Arbeiten vor Ort am Tag der Vor-Ort-Inspektion abzuschließen, um Beeinträchtigungen des Betriebs des Kunden soweit möglich zu minimieren.

3.2 Sofern es Rotork nicht möglich ist, die Arbeiten während des Termins der Vor-Ort-Inspektion und/oder im Rahmen des Ersatzteilkontingents vor Ort abzuschließen, wird Rotork dem Kunden einen zusätzlichen Kostenvorschlag mit den folgenden Informationen unterbreiten:

- (a) den Kosten für alle vorgeschlagenen oder empfohlenen zusätzlichen Arbeiten, einschließlich der Kosten für Neuteile;
- (b) die geschätzte Vorlaufzeit für die Lieferung der Neuteile;
- (c) die geschätzte Zeit, die für die Ausführung der zusätzlichen Arbeiten benötigt wird;
- (d) ob die zusätzlichen Arbeiten vor Ort oder Off-Site durchgeführt werden; und
- (e) ob Rotork während der laufenden zusätzlichen Arbeiten eine Leihanlage bereitstellen und gegebenenfalls installieren und in Betrieb nehmen wird.

3.3 Wenn der Kunde dem Kostenvorschlag für zusätzliche Arbeiten zustimmt (mündlich oder schriftlich), wird dieser Vertrag automatisch abgeändert, um diese zusätzlichen Arbeiten aufzunehmen.

4. Off-Site-Arbeiten

4.1 Wenn Arbeiten Off-Site durchgeführt werden sollen:

- (a) übergibt der Kunde, soweit nicht anders vereinbart, die Anlage(n) vor Ort zum vereinbarten Termin an Rotork („**Übergabe**“). Das gesamte Risiko des Verlusts, der Zerstörung oder der Beschädigung der Anlagen geht bei der Übergabe vom Kunden an Rotork über;
- (b) wird Rotork zum vereinbarten Termin die Rücklieferung an den Kunden vornehmen und, sofern vereinbart, die Anlage vor Ort wieder installieren („**Rückgabe**“). Das gesamte Risiko des Verlusts, der Zerstörung oder der Beschädigung einer Anlage geht im Zeitpunkt der Rückgabe von Rotork auf den Kunden über; und
- (c) kann Rotork, sofern vereinbart, dem Kunden bei der Übergabe zeitlich befristet eine Anlage zur Leihe (die „**Leihanlage**“) zur Verfügung stellen. Bei der Rückgabe hat der Kunde auch die Leihanlage an Rotork zurückzugeben. Das gesamte Risiko des Verlusts, der Zerstörung oder der Beschädigung von Leihanlagen geht im Zeitpunkt der Übergabe auf den Kunden über und im Zeitpunkt der Rückgabe auf Rotork zurück.

4.2 Sofern nicht anders vereinbart, gilt bezüglich des Eigentums:

- (a) bei Anlagen verbleibt das Eigentum jederzeit beim Kunden;
- (b) bei Leihanlagen verbleibt das Eigentum jederzeit bei Rotork;
- (c) bei Neuteilen geht das Eigentum im Zeitpunkt der Rückgabe an den Kunden über; und
- (d) das Eigentum an Teilen, die während der Ausführung der Arbeiten von einer Anlage entfernt werden (egal ob reparabel oder nicht) und die durch Neuteile ersetzt werden, geht mit ihrer Entfernung von der Anlage an Rotork über.

5. Pflichten des Kunden und Abnahme

5.1 Der Kunde ist verpflichtet:

- (a) Rotork solche Informationen, Hilfen, Materialien und Ausstattungen, die im Vertrag beschrieben sind, sowie alle anderen Informationen, Hilfen, Materialien und Ausstattungen zur Verfügung zu stellen, die Rotork vernünftigerweise zur Ausführung der Arbeiten benötigt;
- (b) sicherzustellen, dass vor Ort eine ausreichende Stromversorgung vorhanden ist, um die Anlage und/oder das Werk bei der Rückgabe (falls zutreffend) oder nach Abschluss der Arbeiten zu testen, und sicherzustellen, dass das SCADA, die SPS und/oder das DCS vor Ort (sofern zutreffend) voll funktionsfähig sind, wenn Rotork die Arbeiten ausführt;
- (c) die Stätte für die Durchführung der Vor-Ort-Arbeiten entsprechend vorzubereiten und Rotork so früh wie möglich über alle relevanten Standortbedingungen oder Einschränkungen zu informieren, die sich auf die Arbeiten auswirken können;
- (d) alle erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen und aufrechtzuerhalten, die vor dem Datum, an dem die Arbeiten beginnen sollen, erforderlich sein können;
- (e) Rotork, den Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Beratern und Subunternehmern vor Ort einen sicheren, durchgehenden Zugang zu ermöglichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bürorunterkünfte und andere Einrichtungen, die Rotork vernünftigerweise benötigt.
- (f) alle von Rotork ausgeführten Arbeiten spätestens zehn Werktage nach der Rückgabe oder, falls keine Rückgabe erfolgt, nach der Ausführung der Arbeiten schriftlich abzunehmen; vorausgesetzt, der Kunde darf die Abnahme wegen nicht-wesentlicher Mängel nicht verweigern. Nimmt der Kunde die von Rotork ausgeführte Arbeit nicht innerhalb einer Frist von zehn Werktagen schriftlich ab, so gilt die Abnahme, soweit sie nicht unter Angabe der Gründe für die Ablehnung rechtmäßig schriftlich verweigert wurde, als um 17.00 Uhr am zehnten Werktag nach Ausführung der Arbeit erfolgt.

5.2 Sofern die Erfüllung einer der vertraglichen Verpflichtungen von Rotork durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden oder die Nichterfüllung einer relevanten Verpflichtung durch den Kunden verhindert oder verzögert wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in Ziffer 5.1 genannten Verpflichtungen („**Kundenverzug**“):

- (a) hat Rotork, ohne hierdurch seine anderen Rechte oder Rechtsbehelfe einzuschränken, das Recht, die Ausführung der Arbeiten auszusetzen, bis der Kunde den Kundenverzug behoben hat, und kann auf den Kundenverzug verweisen, um insoweit von der Erfüllung seiner Verpflichtungen befreit zu sein, wie der Kundenverzug die Erfüllung einer der Verpflichtungen von Rotork verhindert oder verzögert;
- (b) haftet Rotork nicht für Kosten oder Verluste, die dem Kunden entstehen und sich direkt oder indirekt aus der Nichterfüllung oder Verzögerung der Verpflichtungen von Rotork ergeben; und
- (c) hat der Kunde Rotork – vorbehaltlich angemessener Bemühungen von Rotork, die Kosten oder Verluste, die entstehen, zu mindern – auf schriftliches Verlangen alle Kosten oder Verluste zu erstatten, die Rotork direkt oder indirekt aus dem Kundenverzug entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Gebühren für Wartezeiten (die täglich gemäß dem Kostenvorschlag von Rotork berechnet wird), bis der Kundenverzug behoben ist.

6. Preise und Zahlung

6.1 Der Preis für die Arbeit richtet sich nach dem Vertrag.

6.2 Rotork ist berechtigt, Arbeit bei oder nach Ausführung in Rechnung zu stellen oder, wenn diese gemäß Ziffer 10.1 gekündigt wird, am oder nach dem Datum der Kündigung. Alle Rechnungen sind vom Kunden in voller Höhe innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in frei verfügbaren Mitteln zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt auf das von Rotork schriftlich angegebene Bankkonto.

6.3 Leistet der Kunde die vertraglich vereinbarte Zahlung an Rotork nicht bis zum Fälligkeitsdatum, hat er während der Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Diese Zinsen fallen täglich vom Fälligkeitsdatum bis zur tatsächlichen Zahlung des ausstehenden Betrages an. Der Kunde zahlt die Zinsen zusammen mit dem ausstehenden Betrag.

6.4 Die Zahlungen des Kunden aus dem Vertrag enthalten keine (und sind frei von jeglichen Abzügen wegen) Aufrechnungen, Widerklagenminderungen oder Zurückbehaltungsansprüchen, wobei der Kunde mit Gegenansprüchen aufrechnen kann, die unbestritten sind, rechtskräftig festgestellt oder die Gegenleistung für die beanspruchte Zahlung darstellen (synallagmatisches Verhältnis).

6.5 Der Kunde wird alle Zahlungen ohne Steuerabzug leisten, es sei denn, das Gesetz verlangt einen Steuerabzug. Wenn ein Steuerabzug gesetzlich vorgeschrieben ist, der vom Kunden vorzunehmen ist:

- (a) wird der Kunde den gesetzlich zulässigen Mindeststeuerabzug vornehmen und alle damit zusammenhängenden Zahlungen innerhalb der vorgesehenen Frist leisten; und
- (b) wird der Kunde Rotork, falls vorhanden, eine offizielle Quittung oder einen anderen, für Rotork zufriedenstellenden Nachweis (in angemessener Weise) darüber vorlegen, dass der Steuerabzug erfolgt ist, oder, falls zutreffend, eine angemessene Zahlung an die zuständige Steuerbehörde geleistet wurde.

6.6 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, ist jeder vom Kunden gemäß dem Vertrag zu zahlende Betrag ohne Mehrwertsteuer, Nutzungssteuer, Waren- oder Dienstleistungssteuer, Umsatz- oder Umsatzsteuer oder anderer ähnlicher Steuern. Der Kunde wird nach Erhalt einer gültigen Rechnung von Rotork die zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Steuern, die für die Arbeit anfallen, an Rotork zahlen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden gelten vorbehaltlich der in dieser Ziffer 7 enthaltenen Einschränkungen.
- 7.2 Rotork gewährleistet, dass die Arbeiten mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt ausgeführt werden und dass alle im Rahmen der Arbeiten reparierten oder ersetzten Anlagen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind.
- 7.3 Wenn Rotork gegen Ziffer 7.2 verstößt, wird Rotork innerhalb einer angemessenen Frist:
- die betreffende Arbeit erneut ausführen oder, wenn dies nicht erneut durchführbar ist, dem Kunden die für diese Arbeit gezahlten Beträge zurückerstatten; und
 - Anlagen, die durch einen Verstoß von Rotork gegen Ziffer 7.2 beschädigt wurden, unentgeltlich reparieren oder ersetzen (nach Wahl von Rotork).
- 7.4 Falls Rotork einen Mangel gemäß Ziffer 7.3 nicht behebt, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung aufgrund der verminderten Nutzung des Werkes anteilig herabsetzen (und eine entsprechende Rückerstattung verlangen). Das Recht, den Mangel auf Kosten von Rotork zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.5 Dem Kunden stehen die Ansprüche gemäß den Ziffern 7.3 und 7.4 nur zu, sofern er Rotork über den Verstoß gegen Ziffer 7.2 innerhalb der nachfolgenden Fristen informiert, wobei jeweils der kürzere Zeitraum Anwendung findet:
- 12 Monate nach Abnahme der betroffenen Arbeit; oder
 - 21 Tage ab dem Datum, an dem der Kunde den Mangel entdeckt hat (die „Gewährleistungsfrist“).
- Andernfalls erlischt der entsprechende Gewährleistungsanspruch.
- 7.6 Rotork haftet bei einem der folgenden Ereignisse nicht dafür, dass die Arbeit der in Ziffer 7.2 genannten Gewährleistung nicht entspricht:
- der Mangel entsteht, weil der Kunde die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen von Rotork in Bezug auf das Werk und/oder der Anlage oder (sofern nicht vorhanden) bewährte Praktiken nicht befolgt hat;
 - der Mangel folgt daraus, dass Rotork eine vom Kunden gelieferte Zeichnung oder Design genutzt hat;
 - ein Kundenverzug verhinderte, dass Rotork die Anlage und/oder die Arbeit bei der Rückgabe (sofern zutreffend) oder nach Abschluss der Arbeit testen konnte;
 - der Kunde Arbeiten oder Anlagen ohne die schriftliche Zustimmung von Rotork verändert oder repariert; oder
 - der Mangel durch normale Abnutzung, vorsätzliche Beschädigung, Nachlässigkeit oder ungewöhnliche Lager- oder Arbeitsbedingungen verursacht wurde.
- 7.7 Wenn eine Anlage gemäß Ziffer 7.3 ersetzt oder repariert wird, gilt der zum Zeitpunkt des Ersatzes oder der Reparatur für diese Anlage geltende abgelaufene Saldo der Gewährleistungsfrist für die ersetzte oder reparierte Anlage.
- 7.8 Macht der Kunde einen Gewährleistungsanspruch geltend, erstellt Rotork dem Kunden einen Kostenvoranschlag für die Arbeiten; diesen Preis hat der Kunde zu zahlen, es sei denn, es wird festgestellt, dass es sich bei dem im Rahmen der Gewährleistung geltend gemachten Anspruch um einen berechtigten Anspruch handelt, in diesem Fall hat der Kunde an Rotork für alle im Rahmen der Gewährleistung erbrachten Arbeiten nicht zu zahlen.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1 Für den Fall, dass Rotork daran gehindert ist, eine Verpflichtung aus diesem Vertrag zu erfüllen, weil dies zu einem Verstoß gegen Handelskontrollgesetze führen würde, haftet Rotork gegenüber dem Kunden nicht.
- 8.2 Vorbehaltlich Ziffer 8.7 beschränken sich eine etwaige Gesamthaftung von Rotork gegenüber dem Kunden und Ansprüche des Kunden aufgrund von Inanspruchnahmen wegen Verletzungen von Geistigen Eigentumsrechten Dritter auf die in Ziffer 11 genannten Ansprüche und in Bezug auf alle anderen Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, entweder auf den Betrag oder den Prozentsatz des Gesamtpreises der im Rahmen des Vertrags zu erbringenden Arbeiten, sofern ein Prozentsatz („Haftungsobergrenze“) von den Parteien vereinbart ist und in der Auftragsbestätigung (oder, falls nicht in der Auftragsbestätigung angegeben, in der Bestellung) angegeben ist.
- 8.3 Enthalten weder die Auftragsbestätigung noch die Bestellung eine Haftungsobergrenze, so entspricht die Haftungsobergrenze einem Betrag, der dem Gesamtpreis der im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Arbeiten entspricht.
- 8.4 Vorbehaltlich Ziffer 8.7 haftet Rotork unter keinen Umständen für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn
- Rotork (oder Personen, für die Rotork einzustehen hat, einschließlich gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen) entsprechende Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat; und
 - ein solcher Schaden nicht auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch Rotork zurückzuführen ist.
- 8.5 Wenn Rotork eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, ist die Haftung von Rotork vorbehaltlich Ziffer 8.7 auf den Betrag der üblichen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die Parteien vereinbaren, dass typische und vorhersehbare Schäden den Gesamtpreis der im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten und dass diese Ziffer 8.5 der Ziffer 8.2 unterliegt.
- 8.6 Vorbehaltlich Ziffer 8.7 haftet Rotork nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Schäden.
- 8.7 Durch nichts in diesem Vertrag wird die Haftung von Rotork gegenüber dem Kunden für Tod oder Körperverletzung, für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden (durch Rotork oder jemanden, für den Rotork rechtlich verantwortlich ist) eingeschränkt oder ausgeschlossen; gleiches gilt, soweit eine solche Einschränkung oder ein solcher Ausschluss gesetzlich nicht zulässig ist. Soweit ein Teil des Vertrages eine solche Wirkung hat, vereinbaren die Parteien, diesen Teil

- des Vertrages durch Bestimmungen zu ersetzen, die in dem Maße geändert werden, wie es erforderlich ist, um sicherzustellen, dass ein solcher Ausschluss oder eine solche Beschränkung gesetzlich zulässig ist, jedoch nicht weiter.
- 8.8 Keine der Parteien haftet, wenn ein Ereignis höherer Gewalt sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verspätet oder daran hindert, sofern die Partei die andere Partei unverzüglich über das Ereignis höherer Gewalt und seine voraussichtliche Dauer informiert und angemessene Anstrengungen unternimmt, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren.
- 8.9 Wenn die vom Kunden an Rotork übermittelten Informationen entweder falsch, unvollständig oder irreführend sind und Rotork diese Informationen verwendet, wird der Kunde:
- auf alle Ansprüche gegen Rotork für Verluste verzichten, die dem Kunden dadurch entstehen, dass Rotork seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, was direkt oder indirekt auf falsche, unvollständige oder irreführende Informationen zurückzuführen ist; und
 - Rotork vollständig von allen Verlusten, Kosten oder Verbindlichkeiten freistellen, die Rotork im Zusammenhang mit einem Anspruch Dritter entstehen, der gegen Rotork vorgebracht wird, soweit Rotork entsprechende Verluste, Aufwendungen, Kosten oder Verbindlichkeiten nicht erlitten hätte, wenn die vom Kunden bereitgestellten Informationen nicht falsch, unvollständig oder irreführend gewesen wären.
- 8.10 Der Kunde stellt Rotork von allen Verlusten, Kosten oder Verbindlichkeiten frei, die Rotork im Zusammenhang mit Ansprüchen entstehen, die gegen Rotork von einem verbundenen Unternehmen des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag vorgebracht werden.
- 9. Vertraulichkeit**
- 9.1 Vorbehaltlich der Ziffern 9.2 bis 9.3 wird jede Partei alle Informationen, die sie direkt oder indirekt von der anderen Partei erhält, vertraulich behandeln und diese Informationen mit einem angemessenen Maß an Sorgfalt und mindestens dem gleichen Maß an Sorgfalt schützen, mit dem sie ihre eigenen Informationen schützt, und diese Informationen nur zum Zwecke der Erfüllung oder Ausübung ihrer Rechte aus dem Vertrag, unter dem sie bereitgestellt wurde, verwenden.
- 9.2 Die Bestimmungen von Ziffer 9.1 gelten nicht für Informationen, die:
- bereits öffentlich zugänglich sind;
 - einer gesetzlichen Offenlegungspflicht unterliegen oder von einer zuständigen Regulierungsbehörde durch Mitteilung oder anderweitig offengelegt werden müssen; oder
 - ohne Einschränkung von einem Dritten erhalten wurden, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- 9.3 Jede Partei kann die Informationen der anderen Partei an ihre Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Berater, Versicherer, verbundenen Unternehmen oder Subunternehmer („Vertreter“) weitergeben, um die Verpflichtungen der Partei aus dem Vertrag zu erfüllen, vorausgesetzt, sie stellen sicher, dass ihre Vertreter die in dieser Ziffer festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten.
- 10. Kündigung, Beendigung und Aussetzung**
- 10.1 Der Kunde kann die Arbeiten ganz oder teilweise jederzeit kündigen. Wenn der Kunde die Arbeiten ganz oder teilweise kündigt, stellt Rotork dem Kunden eine Rechnung aus und der Kunde zahlt den vereinbarten Preis abzüglich des Betrags, den Rotork durch die Kündigung des Vertrages einspart oder erlangt oder vorsätzlich nicht durch eine anderweitige Nutzung der Ressourcen von Rotork erlangt. § 648 BGB findet Anwendung.
- 10.2 Jede Partei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn:
- es in jeder anwendbaren Gerichtsbarkeit für eine der Parteien rechtswidrig wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen;
 - die andere Partei von einem Insolvenzereignis betroffen ist; oder
 - ein Ereignis höherer Gewalt verhindert, dass Rotork seine Verpflichtungen aus dem Vertrag für einen ununterbrochenen Zeitraum von einem Monat erfüllt.
- 10.3 Rotork kann den Vertrag sofort nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn der Kunde gegen seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder einem anderen Vertrag mit Rotork verstößt und eine solche Verletzung für einen Zeitraum von zehn Tagen ab Fälligkeit andauert.
- 10.4 Unbeschadet anderer Rechte und Rechtsmittel, die uns zur Verfügung stehen, kann Rotork diesen Vertrag jederzeit nach eigenem Ermessen aus beliebigem Grund kündigen oder aussetzen.
- 10.5 Ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe kann Rotork die Erfüllung des Vertrags oder eines anderen Vertrags zwischen dem Kunden und Rotork aussetzen, wenn der Kunde es versäumt (oder Rotork vernünftigerweise annimmt, dass der Kunde es versäumen wird), eine Zahlung aus dem Vertrag bis zum Fälligkeitsdatum zu leisten. Wenn Rotork die Leistung ausgesetzt hat und die Umstände, die Rotork zur Aussetzung der Leistung berechtigten, nachträglich entfallen (und Rotork sich nicht dafür entschieden hat, den Vertrag in Übereinstimmung mit seinen anderen Rechten und Rechtsbehelfen zu kündigen), wird Rotork die Leistung wieder aufnehmen, aber alle Fristen für diese Leistung werden um die Dauer der Aussetzung verlängert.
- 10.6 Die Beendigung des Vertrages, wie auch immer sie sich auswirkt, berührt nicht die Rechte, Rechtsbehelfe, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Parteien, die zum Zeitpunkt der Beendigung entstanden sind.
- 11. Rechte an geistigem Eigentum („IPR“)**
- 11.1 Vorbehaltlich Ziffer 11.2 erwirbt der Kunde kein Eigentum, keine Rechte oder Ansprüche an IPR, das Rotork gehört, an Rotork lizenziert ist oder von Rotork entwickelt wurde, in Bezug auf die im Rahmen des Vertrags bereitgestellten Anlagen (einschließlich Neuteile) oder ausgeführten Arbeiten.

- 11.2 Der Kunde erhält eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, weltweite, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung sämtlicher IPR in schriftlichen Dokumentationen, die Rotork dem Kunden als vertragsgemäßes Ergebnis zur Verfügung stellt, und zwar ausschließlich zum Zwecke der Installation, Inbetriebnahme, des Betriebs und der Wartung der Anlagen.
- 11.3 Rotork erhält eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, weltweite, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung aller Anlagenkonfigurations- und Leistungsdaten, die Rotork während der Arbeiten erhalten hat, um seine Produkte und die Arbeiten im Allgemeinen zu verbessern.
- 11.4 Vorbehaltlich der Ziffern 8 und 11.5 besteht die alleinige Haftung von Rotork gegenüber dem Kunden in Bezug auf Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter darin, den Kunden von allen vernünftigerweise und ordnungsgemäß entstandenen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus der Behauptung Dritter ergeben, dass die Nutzung von Anlagen oder Arbeiten, die Rotork im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt oder ausgeführt hat, durch den Kunden IPR dieses Dritten verletzt.
- 11.5 Die in Ziffer 11.4 enthaltene Freistellung gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung in Bezug auf:
- (a) Änderungen an Anlagen oder Arbeiten, die vom oder im Namen des Kunden durchgeführt werden, wenn diese Änderungen nicht von Rotork schriftlich genehmigt werden;
 - (b) alle Anlagen, die nach den spezifischen Anweisungen des Kunden hergestellt werden;
 - (c) Verluste, die dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus einem Vertrag nicht nachkommt; und/oder
 - (d) Verluste, die der Kunde hätte abwenden oder mildern können, aber dies nicht getan hat.

12. Exportbedingungen

- 12.1 Die Vertragspartei, die im Falle von Ausfuhren exportiert, oder die Vertragspartei, die im Falle von Einfuhren importiert, ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Zulassungen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen zu erhalten, die im Zusammenhang mit der Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Einfuhr im Rahmen des Vertrags erforderlich sind. Die Parteien werden bei der Erlangung der erforderlichen Zulassungen oder Genehmigungen zusammenarbeiten und jeweils Erklärungen, Zertifikate und Zusicherungen über die Übertragung, Verwendung, Entsorgung, Endverwendung, Bezugsquelle, Herkunftsorten und Wiederausfuhr der Anlagen abgeben, die im Zusammenhang mit dem Antrag jeder Partei auf eine erforderliche Zulassung oder behördliche Genehmigung erforderlich sind.
- 12.2 Alle staatlichen Gebühren oder Abgaben im Zusammenhang mit der Erlangung solcher Zulassungen oder Genehmigungen fallen in die Zuständigkeit der Vertragspartei, die im Falle von Ausfuhren oder Wiederausfuhren exportiert, und der Vertragspartei, die im Falle von Einfuhren importiert.
- 12.3 Der Kunde verpflichtet sich, folgendes zu unterlassen:
- (a) die von den Arbeiten betroffenen Anlagen in einem Land zum Weiterverkauf anzubieten, in dem der Kunde weiß, dass die Ausfuhr dieser Anlagen von den Vereinigten Staaten, der Regierung des Vereinigten Königreichs, der UNO, der EU oder einer anderen Regierungsbehörde oder -organisation verboten ist; oder
 - (b) die von den Arbeiten betroffenen Anlagen einer Person zum Verkauf anzubieten, von der der Kunde weiß oder vermutet, dass sie diese Anlagen anschließend in ein Land weiterverkaufen wird, in dem die Ausfuhr der Anlagen von einer entsprechenden Organisation verboten ist.
- 12.4 Der Kunde verpflichtet sich, Rotork alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die Rotork in angemessener Weise über den Bestimmungsort und die Nutzung der zu bearbeitenden Anlagen benötigt, um Rotork die vollständige Einhaltung der einschlägigen Ausfuhrgesetze zu ermöglichen und um seinen Steuerpflichten nachzukommen oder zu minimieren.

13. Sonstiges

- 13.1 Rotork behält sich das Recht vor, Anpassungen an der Arbeit vorzunehmen, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, vorausgesetzt, dass diese Anpassungen die vereinbarten Spezifikationen der Arbeit oder die Vertragsbedingungen zum Nachteil des Kunden nicht wesentlich ändern. Rotork wird den Kunden über die vorgenommenen Anpassungen informieren.
- 13.2 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird jede Benachrichtigung an eine Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag schriftlich erfolgen und dieser anderen Partei an ihrem Sitz oder ihrer Hauptniederlassung zugestellt, adressiert an den General Counsel oder Head of Contracts.
- 13.3 Die Rechte jeder Partei aus dem Vertrag können beliebig oft ausgeübt werden, sind kumulativ und gelten (außer bei ausdrücklicher Angabe im Vertrag) zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten und können nur schriftlich und ausdrücklich aufgehoben werden. Die Nichtausübung oder eine Verzögerung bei der Ausübung eines Rechts ist kein Verzicht auf dieses Recht.
- 13.4 Die Ziffern 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 (und jede andere Bestimmung, die ausdrücklich oder stillschweigend die Beendigung oder den Ablauf des Vertrages überdauert) bleiben auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages bestehen und bleiben nach Ablauf oder Beendigung in vollem Umfang in Kraft.
- 13.5 Keine der beiden Parteien wird Folgendes tun:
- (a) anbieten, einem Mitarbeiter der anderen Partei ein Geschenk oder eine Gegenleistung jeglicher Art als Anreiz oder Belohnung für das Tun oder Unterlassen zu geben oder dafür, dass er eine Handlung im Zusammenhang mit dem Erhalt oder der Ausführung des Vertrages getan oder unterlassen hat; oder
 - (b) im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen die Ethikvorschriften verstoßen.

14. Vollständige Vereinbarung

- 14.1 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand dar.

- 14.2 Keine der Parteien verlässt sich auf Zusicherungen, Vereinbarungen, Erklärungen, Absprachen oder Garantien (ob auf arglose Weise oder fahrlässig gemacht) im Zusammenhang mit den Arbeiten oder kann aus solchen Ansprüche geltend machen, die nicht im Vertrag mündlich oder schriftlich festgelegt sind, außer jenen die ausdrücklich in den Vertrag einbezogen wurden.
- 15. Kerntechnische Haftung und Freistellung**
- 15.1 Diese Ziffer gilt nur für den Fall, dass die Anlagen auf oder als Bestandteil oder Teil einer kerntechnischen Anlage verwendet werden.
- 15.2 Ausgenommen Fälle, in denen die Haftung oder Beschädigung des Eigentums des Kunden durch eine unternehmerische Handlung oder Unterlassung von Rotork verursacht wird, die mit der Absicht erfolgt, Verletzungen oder Schäden zu verursachen, wird der Kunde Rotork, seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer, verbundene Unternehmen und Lieferanten in vollem Umfang von jeglicher Haftung freistellen und schadlos halten, die sich aus einem Anspruch ergibt, einschließlich eines Anspruchs Dritter (unabhängig von der Gerichtsbarkeit, in der der Anspruch entsteht oder eingereicht wurde), wenn ein solcher Anspruch aus oder im Zusammenhang mit Folgendem entsteht:
- a) ionisierende Strahlung aus einer kerntechnischen Anlage oder Kontamination durch Radioaktivität aus Kernbrennstoffen oder nuklearen Abfällen in einer kerntechnischen Anlage; und/oder
 - b) Vorkehrungen gegen die Möglichkeit ionisierender Strahlung aus einer kerntechnischen Anlage oder der Kontamination durch Radioaktivität aus Kernbrennstoffen oder nuklearen Abfällen in einer kerntechnischen Anlage, unabhängig davon, ob die Haftung aus oder im Zusammenhang mit Schäden, Kosten oder Verlusten entsteht, die an oder außerhalb einer kerntechnischen Anlage entstehen.
- 15.3 Der Vertrag ist keine schriftliche Vereinbarung von Rotork über die Haftung im Sinne von § 25 Abs. 2 AtomG.
- 15.4 Der Kunde wird die Anlagen nicht in einer kerntechnischen Anlage verwenden und dafür sorgen, dass diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rotork nicht in einer kerntechnischen Anlage verwendet oder in eine solche eingebracht werden.
- 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 16.1 Der Vertrag und alle außervertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem Recht ausgelegt.
- 16.2 Alle Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben („**Streitigkeit**“), sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Billigkeit, wegen Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitig, werden endgültig in Übereinstimmung mit den Regeln des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer („**ICC**“) entschieden. Sitz und Ort eines solchen Schiedsverfahrens ist Berlin, Deutschland, und die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
- 16.3 Es gibt einen Schiedsrichter, der von den Parteien ausgewählt und ernannt wird, es sei denn, es handelt sich um einen Betrag von mehr als 5.000.000 EUR (ohne Kosten und Gebühren); in diesem Fall werden drei Schiedsrichter ernannt. Soll ein Schiedsrichter eingesetzt werden, wird der ICC die entsprechende Ernennung vornehmen, wenn sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Tagen auf die Identität des Schiedsrichters einigen können. Sollen drei Schiedsrichter eingesetzt werden, wählt jede Partei innerhalb von 30 Tagen nach Einleitung oder Empfang der Schiedsklage einen Schiedsrichter aus, und die beiden so ausgewählten Schiedsrichter wählen gemeinsam den dritten Schiedsrichter. Wenn die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von 30 Tagen den dritten Schiedsrichter auswählen, wird der ICC die entsprechende Ernennung vornehmen.
- 16.4 Die Parteien vereinbaren, dass die ernannten Schiedsrichter die Aufteilung der Kosten und Gebühren des Schiedsverfahrens, einschließlich der Verwaltungskosten und Gebühren sowie Rechts-, Zeugen- und Sachverständigenkosten und Gebühren, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Durchführung des Schiedsverfahrens, einschließlich des Verhaltens der Parteien, vornehmen.
- 16.5 Diese Ziffer 16 schränkt das Recht einer Vertragspartei nicht ein, jederzeit bei den zuständigen Gerichten vorläufigen Rechtsschutz zu ersuchen. Eine solche Rechtsausübung kann nicht als Verzicht oder Einschränkung der Zustimmung einer der Parteien zum Schiedsverfahren ausgelegt werden.
- 16.6 Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass das UN-Kaufrecht nicht für den Vertrag oder jegliche Transaktion im Rahmen dieses Vertrages gilt.

ANLAGE 1 AUSLEGUNG

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und im Vertrag:

„**Anlage**“ bezeichnet, je nach Einzelfall, die der Arbeit unterliegenden kundeneigenen Anlagen.

„**Arbeit**“ bedeutet die Arbeiten, die Rotork vertragsgemäß ausführen soll, wie in der Auftragsbestätigung oder einem zusätzlichen Kostenvoranschlag dargelegt oder erwähnt (soweit ein solcher zusätzlicher Kostenvoranschlag vom Kunden angenommen wurde).

„**Auftragsbestätigung**“ bezeichnet die schriftliche Bestätigung der Bestellung des Kunden durch Rotork (die von Rotork als Gegenangebot betrachtet wird, wenn sie nicht genauestens mit der Bestellung des Kunden übereinstimmt).

„**Bestellung**“ bezeichnet den Auftrag, den der Kunde an Rotork für die Arbeit erteilt.

„**Dritte**“ bezeichnet jede andere juristische oder natürliche Person als die Vertragsparteien.

„**Ereignis höherer Gewalt**“ bezeichnet ein Ereignis, das eines oder alle der folgenden ist: (a) außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von Rotork liegend; und/oder (b) ein Akt höherer Gewalt, Einhaltung in gutem Glauben ausländischen oder inländischen Rechts, Einführung wesentlicher Veränderungen; jede andere Handeln oder Unterlassen einer Regierung oder einer anderen Rechts- oder Regulierungsbehörde, Brände, Überschwemmungen, Krieg oder Kriegsgefahr, Unruhen, Unfälle, nationale Arbeitskämpfe, Sabotage, böswillige Schäden, Terrorakte oder terroristische Aktivitäten, Störungen wesentlicher Arbeiten wie Strom, ungewöhnlich schweres Wetter, Quarantäne oder Vorsichtsmaßnahmen gegen ansteckende Krankheitsepidemien oder Pandemien.

„**Ersatzteilkontingent**“ bezeichnet den im Vertrag festgelegten Betrag zur Deckung der Kosten für die bei der Ausführung der Arbeiten erforderlichen Neuteile oder, wenn kein Betrag im Vertrag festgelegt ist, einen Betrag von 750,00 EUR.

„**Ethikvorschriften**“ bedeutet: (a) alle Gesetze, die am Geschäftssitz von Rotork oder des Kunden oder in einer anderen Zuständigkeit, in die Anlagen, Leihanlagen oder Neuteile geliefert oder Arbeit ausgeführt werden, erlassen werden, um entweder das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (das Gegenstand der Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 der Vollversammlung der Vereinten Nationen ist) oder das am 21. November 1997 angenommene OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr umzusetzen oder zu vollstrecken; und (b) das Anti-Terrorismus, Kriminalitäts- und Sicherheitsgesetz des Vereinigten Königreichs von 2001 (*United Kingdom Anti-Terrorism, Crime and Security Act 2001*), das Gesetz des Vereinigten Königreichs über Erträge aus Straftaten von 2003 (*United Kingdom Proceeds of Crime Act 2002*), das Antikorruptionsgesetz des Vereinigten Königreichs von 2010 (*United Kingdom Bribery Act 2010*), Kapitel 241 des Antikorruptionsgesetzes von Singapur (*Singapore Prevention of Corruption Act, Chapter 241*) das US-Gesetz gegen korrupte Praktiken im Ausland (*United States Foreign Corrupt Practices Act, 15 U.S.C. Section 78dd-1, et. seq.*) sowie das deutsche Strafgesetzbuch.

„**Gewährleistungsfrist**“ bezeichnet die in Ziffer 7.4 genannte Frist.

„**Handelskontrollgesetze**“ bezeichnet Exportkontroll- und Handelssanktionsgesetze, -vorschriften, -regeln und -lizenzen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten beziehen.

„**ICC**“ bezeichnet die Internationale Handelskammer.

„**Informationen**“ sind alle geschäftlichen, finanziellen, technischen oder operativen Informationen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse oder andere Informationen einer Partei oder im Besitz einer Partei in irgendeiner Form oder in irgendeinem Medium, die der anderen Partei mündlich oder schriftlich, elektronisch oder anderweitig zur Verfügung gestellt wurden oder werden können, einschließlich der Bestimmungen und des Gegenstandes des Vertrages und aller anderen Vereinbarungen oder Dokumente, die von den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag abgeschlossen wurden oder werden.

„**Insolvenzereignis**“ bezeichnet jedes Ereignis, bei dem eine Person: a) als zahlungsunfähig gilt oder erklärt, dass sie zahlungsunfähig ist, b) einem Insolvenz- oder anderem kollektiven Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unterliegt, einschließlich vorläufiger Verfahren, in denen ihr Vermögen der Kontrolle oder Aufsicht durch ein Gericht oder eine andere Regierungseinrichtung zum Zwecke der Auflösung, Liquidation oder Reorganisation dieser Person oder ihres Vermögens unterstellt werden, (c) Zahlungen an Gläubiger im Allgemeinen oder einen Teil davon aussetzt oder erklärt, dies zu tun oder sein gesamtes Geschäft oder den wesentlichen Teil seines Geschäftes aussetzt oder beendet, oder (d) Maßnahmen ergreift oder von Maßnahmen betroffen ist, die analog zu den unter den Buchstaben a) bis c) genannten Punkten sind.

„**IPR**“ bezeichnet Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Dienstleistungsmarken (ob eingetragen oder nicht), Domainnamen, Urheberrechte, Designrechte, Datenbankrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Metatags, Gebrauchsmuster und alle ähnlichen oder gleichwertigen Eigentumsrechte, einschließlich derjenigen, die in irgendeinem Teil der Welt in oder an Erfindungen, Entwürfen, Zeichnungen, Computerprogrammen, Halbleitertopographien, Geschäftsbezeichnungen, IP-Adressen, Firmenwerten und ähnlichem sowie dem Stil und der Präsentation von Waren oder Arbeiten sowie in Schutzanträgen für dieselben und alle damit zusammenhängenden Fortsetzungen, Neuemissionen oder Teilungen in irgendeinem Teil der Welt bestehen.

„**Kerntechnische Anlage**“ bedeutet (a) alles, was in § 2 Abs. 3a Nr. 1 AtomG, des Pariser Übereinkommens (Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie vom 29. Juli 1960 in der nachfolgend geänderten Fassung) oder des Wiener Übereinkommens (Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden) als kerntechnische Anlage oder Kernanlage definiert ist; (b) jedes Schiff oder Transportmittel, welches einen Kernreaktor beinhaltet; oder (c) jede andere Einrichtung oder Betriebsstätte, die einen Kernreaktor enthält oder Kernbrennstoffe oder Abfälle lagert oder mit ihnen umgeht.

„**Kunde**“ bezeichnet die Person, die die Bestellung aufgibt.

„**Kundenverzug**“ entspricht der Definition in Ziffer 5.2.

„**Leihanlage**“ wie in Ziffer 4.1(c) festgelegt.

„**Neuteil**“ bezeichnet jede Komponente, die an einer Anlage montiert oder befestigt ist, und nicht im Eigentum des Kunden war, bevor sie an der Anlage montiert oder an dieser befestigt wurde.

„**Off-Site**“ bezeichnet den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird, wenn die Arbeit nicht vor Ort ausgeführt werden kann.

„**Partei**“ bezeichnet eine Vertragspartei und „**Parteien**“ bezeichnet die Vertragsparteien.

„**Rotork**“ bezeichnet die im Vertrag genannte Lieferpartei.

„**Rückgabe**“ wie in Ziffer 4.1(b) festgelegt.

„**Steuerabzug**“ bezeichnet einen Abzug für oder aufgrund einer Steuer.

„**Streitigkeit**“ hat die Bedeutung, die ihr in Ziffer 16.2 gegeben wird.

„**Teil**“ bezeichnet alle neuen, gebrauchten oder reparierten: (a) Komponenten; oder (b) Teile, die in eine Anlage eingebaut oder mit einer solchen verbunden sind.

„**Übergabe**“ wie in Ziffer 4.1(a) festgelegt.

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet im Zusammenhang mit einer Person jede andere Person, die direkt oder indirekt diese Person kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht.

„**Vertrag**“ entspricht der Definition in Ziffer 2.1.

„**Vertreter**“ entspricht der Definition in Ziffer 9.3.

„**Vor Ort**“ bezeichnet den Standort des Kunden, an dem sich die Anlage befindet oder installiert ist.

„**Vor-Ort-Inspektion**“ bezeichnet die von Rotork vor Ort durchgeführte Inspektion der Anlagen.

„**Werktag**“ ist ein Tag, an dem Banken im Geschäftssitz von Rotork für Geschäfte geöffnet haben.

„**Wesentliche Vertragspflicht**“ bezeichnet eine Verpflichtung, die bei Verletzung den Vertragszweck gefährdet.

„**Zusätzliche Arbeiten**“ sind alle zusätzlichen Arbeiten, die nach einer Vor-Ort-Inspektion erforderlich sind und die nicht im Kostenvoranschlag von Rotork enthalten waren.

„**Zusätzliche Kostenvoranschläge**“ bezeichnet ein gültiges Angebot für Zusatzleistungen, die gemäß Ziffer 3.1 vorgelegt werden.